

# St. Florian-Stiftung

# Satzung



# **St. Florian-Stiftung**

## **Satzung**

### Präambel

Im Jahre 1842 erhielt der Geistliche Rat und Erzpriester Florian Birnbach, Pfarrer der Pfarrei Neuzelle, die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zum Betreiben einer Waisen- und Kommunikantenanstalt für halbverwaiste und ganzverwaiste Kinder unter Benutzung von dortigen Pfarr- und Stiftsräumlichkeiten. Der Fürstbischöfliche Stuhl der Diözese Breslau errichtete im Jahre 1877 „auf Grund der letztwilligen Verordnung des Geistlichen Rates Birnbach“ aus dem von ihm angesammelten Vermögen die St. Florian-Stiftung, unter der Bedingung, dass der bestehenden Waisen- und Kommunikantenanstalt zu Neuzelle die Rechte einer juristischen Person verliehen werden. König Wilhelm I. erteilte am 10. Dezember 1877 der „Waisen- und Kommunikantenanstalt“ zu Neuzelle unter dem Namen „St. Florian-Stiftung“ die Rechte einer juristischen Person und ermächtigte sie zur Annahme des Vermögens der St. Florian-Stiftung. Im Jahre 1928

(13. März/ 19. April) erhielt der § 5 des Statuts die folgende Fassung:

„Die Verwaltung der Anstalt wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat geführt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des katholischen Caritasverbandes für die Diözese Breslau. Der jedesmalige katholische Pfarrer von Neuzelle ist geborenes Mitglied. Das dritte Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht dem Vorstand des Caritasverbandes der Diözese Breslau angehören darf, wird von dem Fürstbischof von Breslau auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.“

Nach dem Ende des Krieges 1945 gab die Stiftung den Flüchtlingskindern, besonders aus Schlesien, ein Zuhause.

Nach 1955 ist auf Weisung des Bildungsministeriums der DDR die Aufnahme schulbildungsfähiger Kinder in die St. Florian-Stiftung stark behindert und schließlich unterbunden worden.

Der Rat des Kreises Eisenhüttenstadt/Land, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, hat zum 1. September 1974 mit der Stiftung eine Vereinbarung zur Aufnahme, Betreuung und Förderung von geistig behinderten Kindern geschlossen, die nach der DDR-Gesetzgebung nicht schulbildungsfähig waren.

Nach 1990 hat sich die Stiftung mit Genehmigung des Bischofs und Apostolischen Administrators der Apostolischen Administration Görlitz der Betreuung geistig behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener gewidmet und hat die Anerkennung als Förderschule für geistig behinderte Kinder und Jugendliche vom brandenburgischen Bildungsministerium erhalten.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

#### **St. Florian-Stiftung.**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neuzelle.

Sie ist eine kirchliche Stiftung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg.

Sie ist eingetragen im Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg Nr. III.7-71-29.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen jeglicher Art auf der Grundlage christlicher Liebestätigkeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Unterhaltung von Wohnstätten
    - 1.1. Wohnheim "St. Martin", Friedensstraße 6 b, 15890 Eisenhüttenstadt
    - 1.2. Wohnstätte "St. Nikolaus", Frankfurter Straße 3 a, 15898 Neuzelle
    - 1.3. Wohnstätte "St. Hedwig", Frankfurter Straße 3 a, 15898 Neuzelle
    - 1.4. Wohnstätte "St. Marien", Rosenweg 16, 03172 Guben

2. den Betreuungs- und Förderbereich
  - 2.1. "St. Martin", Friedensstraße 6 b, 15890 Eisenhüttenstadt
  - 2.2. Kegeldamm 2, 03149 Forst
3. die Unterhaltung einer Förderschule in Neuzelle
4. die Unterhaltung von Außenwohngruppen
  - 4.1. Geistigbehinderte: Frankfurter Straße 3 a, 15898 Neuzelle
  - 4.2. Psychisch Kranke: Kegeldamm 2, 03149 Forst
5. die Förderung des Zusammenlebens behinderter und nichtbehinderter Menschen.

- (3) Die Stiftung pflegt das Grab und ehrt das Andenken des Geistlichen Rates Florian Birnbach auf dem Alten Friedhof der Gemeinde Neuzelle.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfolgung von Zwecken im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung stellen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Liegenschaften, eingetragen im Grundbuch von Neuzelle Blatt 301. Das Stiftungsvermögen wurde am 1. Januar 1991 mit 3.981.044,45 DM (DM-Eröffnungsbilanz) festgestellt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten und darf nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und aufgrund freier Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.
- (5) Über die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen erwächst den durch die Stiftung Begünstigten durch diese Satzung nicht.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage im Sinne von § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen im Sinne von § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen.

#### **§ 5 Organ**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende ist der Caritasdirektor des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e. V., der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Beata Maria Virgo in Neuzelle. Das dritte Mitglied des Vorstandes, das nicht dem

Vorstand des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e. V. angehören darf, wird vom Bischof des Bistums Görlitz berufen.

- (3) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder wenn Vorstandsmitglieder dies beantragen, statt. Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 8 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (3) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Für Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer für die Stiftung, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Dieser erhält eine Vergütung nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (2) Die Führung der Bücher erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendung unter Erstellung eines Prüfberichts im Sinne von § 12 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den von ihm gewürdigten Prüfbericht.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zu beschließen und mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes dem Ordinariat des Bistums Görlitz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann vorbehaltlich § 10 eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Ordinariates des Bistums Görlitz, der Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg und der Einwilligung der Finanzverwaltung.

## **§ 10 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Änderung des Stiftungszweckes darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Der entsprechende Beschluss des Vorstandes bedarf vor der Genehmigung der Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ordinariates des Bistums Görlitz und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg.

### **§ 11 Auflösung**

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen dem Bistum Görlitz zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Ordinariates des Bistums Görlitz.
- (2) Der Angriff des Stiftungsvermögens bedarf der Genehmigung des Ordinariates.

### **§ 13 Zuständigkeit der Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, sowie den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsrates am 4. Juni 2002 einstimmig beschlossen.

Neuzelle, den 4. Juni 2002

*Rudolf Hupe* *Rudolf Wagner* *Angelo Florian*, Pfr.  
Hupe Wagner Florian  
Diözesancaritas- Domkapitular Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde zu Neuzelle  
direktor

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Görlitz, 10.06.2002

*+ Rudolf Müller*  
Bischof

The seal of the Bishop of Görlitz is circular. It features a central shield with a cross and a sword. The shield is surrounded by a ring containing the Latin text 'CORLICENSIS RUDOLF-MILLER-EPISCOPUS'. The outermost ring contains the text 'CORLICENSIS RUDOLF-MILLER-EPISCOPUS'.



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 801165 | 14411 Potsdam

Ministerium des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Moorkamp  
Gesch.Z.: III/7-71-29  
Hausruf: (0331) 866 2379  
Fax: 0331-866-2302  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[ursula.moorkamp@mi.brandenburg.de](mailto:ursula.moorkamp@mi.brandenburg.de)

Bus 695 / Tram 90 - 93, 96, 98  
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

## Genehmigung

Die vom Verwaltungsrat der Stiftung „Waisen- und Kommunikanten-Anstalt „St. Florian-Stiftung“ zu Neuzelle“ am 4. Juni 2002 beschlossene Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 14 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg.) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I, S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I, S.241), genehmigt.

Die Stiftung trägt nunmehr den Namen „St. Florian-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Neuzelle. Sie wird im Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter dem Aktenzeichen III/7-71-29 geführt.

Die „St. Florian-Stiftung“ ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts des katholischen Bistums Görlitz auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg.

Potsdam, 26. Juli 2002  
Im Auftrag

*i.v. Bogner*  
Bogner



## Ergänzung der Satzung „St. Florian-Stiftung“

Eingetragen im Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter Aktenzeichen III/7-71-29

Der Stiftungsvorstand beschließt folgende Satzungsänderung:

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "Förderschule" durch die Wörter "allgemeinbildenden Grundschule zur Förderung des Zusammenlebens behinderter und nichtbehinderter Menschen" ersetzt.

Cottbus, den 09.09.2011

*Rudolf Hupe*  
Rudolf Hupe  
Vorsitzender

*Ansgar Florian*  
Pfarrer Ansgar Florian  
Stellv. Vorsitzender

*Winfried Pohl*  
Pfarrer Winfried Pohl  
Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Görlitz, den 19.09.11



*Hubertus Zomack*  
Hubertus Zomack  
Generalvikar



**St. Florian-Stift Neuzelle  
Frankfurter Straße 3 a  
15898 Neuzelle**

**Tel.: 03 36 52 / 82 58 90**

**Fax: 03 36 52 / 61 47**

**E-mail: [info@st-florian-stiftung.de](mailto:info@st-florian-stiftung.de)**